

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 30 (1989)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Gesetze hinterher  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093693>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetze hinterher

**Die Perestrojka kommt in der Sowjetunion je nach Gebiet unterschiedlich rasch voran. Über ihre juristischen Aspekte orientiert hier Prof. Revesz.**

In der Sowjetunion scheint das Prinzip der Glasnost, der Offenheit und Öffentlichkeit, schon seit langem unvergleichlich leichter zu funktionieren als die wörtlich genommene Perestrojka, der Umbau oder die Umgestaltung. Die Glasnost ist tatsächlich über ihr ursprüngliches Ziel hinaus gediehen und genügt heute unter anderm annähernd der Forderung nach freier Meinungsäusserung. Diese ist nicht nur praktisch systemwidrig, sondern auch grundsätzlich verfassungswidrig. Das in diesem Punkt noch immer unveränderte Grundgesetz von 1977 garantiert die «freie» Meinungsäusserung nämlich nur dann, wenn sie der «Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung» dient (Artikel 50). Das bedeutet Freiheit zur Zustimmung, und das wusste man früher auch ohne Verfassung, da es die Macht allein war, welche zählte.

Auf jeden Fall nimmt die Presse mittlerweile kaum mehr Rücksicht auf den einschränkenden Verfassungsartikel und behandelt nahezu beliebige Themen auf nahezu beliebige Weise. Am weitesten geöffnet ist der Fächer bei den rundum kritischen Leserbriefen. Früher pflegte man sie in einem redaktionellen Artikel zusammenzufassen und im Sinn der geltenden Linie zu interpretieren; heute werden sie, auch und gerade, wenn sie persönliche Meinungen profiliert wiedergeben, in extenso veröffentlicht, so dass die politische Vielfalt beim Publikum öffentlich sichtbar wird.

Der diesbezügliche grosse Umschwung erfolgte zur Hauptsache schon in der ersten Hälfte des Jahres 1987, und der Erfolg war gross. In dieser Periode gewann allein schon die zentrale Presse 14 Millionen neuer Leser hinzu. Am grössten war die Nachfrage bei den ausgeprägtesten Glasnost-Publikationen wie «Moskowskije Nowosti» oder «Ogonjok»; nur Beschränkungen in der Papierzu- teilung haben sie an einer gewaltigen Expansion gehindert. Versuche, auf diese oder jene Weise die Glasnost wieder zurückzuschrauben, hat es verschiedene gegeben, aber sie waren alles in allem erfolglos.

noch «verbotene Zonen», was denn auch eingeräumt wird («Iswestija ZK KPSS», Nr. 4/1989, S. 104–108). Ferner gibt es nach wie vor die Liste mit verbotenen Themen, Namen oder Ereignissen. Aber sie ist quantitativ um ein Drittel gekürzt worden und hat sich qualitativ verändert. Die Zensur beschränkt sich jetzt weitgehend auf Staats-, Wirtschafts- und Dienstgeheimnisse. Das war denn auch die Meinung, wenn einige Zeitungen schrieben, es gebe «keine Zensur mehr».

Gorbatschow will endlich ein Versprechen erfüllen, das die Sowjetmacht schon vor gut 70 Jahren gegeben hatte, und ein Pressegesetz verabschieden. Das Vorhaben geht auf 1986 zurück, aber erst am 20. April 1989 hiess das Politbüro einen Entwurf gut. Der Text wurde der Öffentlichkeit nicht vorgestellt, und der Grundsatz, wonach alle wichtigen Gesetzesvorlagen unionsweit diskutiert werden sollten, wurde in diesem Fall gebrochen. Vermutlich ist es die Institution der Zensur, die parteiintern so umstritten ist, dass eine lange Geheimniskrämerei die Folge war. Faktisch wichtig bei alledem bleibt es natürlich, dass die Glasnost als *Fait accompli* gesiegt hat.

### Justiz und Staatsrecht

Im Bereich der Glasnost hat die Perestrojka die sowjetischen Gegebenheiten eklatant verändert, nahezu bis zur Unkenntlichkeit sogar. Erheblich langsamer verläuft sie demgegenüber in Justiz und Staatsrecht.

Es trifft zu, dass man am Strafgesetzbuch einige Änderungen vorgenommen hat. Sie sind von Belang, aber den Anforderungen einer radikalen Umgestaltung werden sie noch nicht gerecht. Soeben ist auch der überfällige Entwurf zu einer neuen Strafprozessordnung eingereicht worden; sein Inhalt bleibt noch zu untersuchen.

### Abhängigkeit der Gerichte . . .

Im April 1988 veröffentlichte der Justizminister einen kritischen Bericht über den Zustand der Rechtsprechung. Insbesondere wurde die Praxis gerügt, polizeiliche Ermittlungsergebnisse nahtlos in Gerichtsurteile umzuwandeln. Noch immer gebe es Richter, welche ihre Tätigkeit als Ausführung staatsanwaltschaftlicher oder sonstiger staatlicher

Weisungen verstünden, statt Recht nach dem Gesetz zu sprechen. Die Obersten Gerichte verschiedener Sowjetrepubliken liessen sich Unregelmässigkeiten zuschulden kommen, und die Justizministerien sorgten nicht für Abhilfe. («Sowjetskaja Justizija», Moskau, Nr. 4/1988)

Die Rechtskommission des KPdSU-Zentralkomitees verlangte, wie kurz darauf auch das Politbüro, dass man der Unabhängigkeit der Gerichte überall Nachachtung verschaffe. Amtspersonen, welche gewohnheitsrechtlich die Gerichte zu ihren eigenen Zwecken missbrauchten, müssten dafür zur Verantwortung gezogen werden. («Prawda», Moskau, 15. 4. 1989 und 1. 5. 1989)

Die juristische Zeitschrift «Tschelowjek i Sakon» hat wiederholt die falsche Abhängigkeit der Gerichte von Behörden aller Stufen festgestellt. Dem Richter werde von den anmassenden Amtsstellen dieses oder jenes Vorgehen «empfohlen», und falls er nicht gehorche, habe er mit Benachteiligungen und Schikanen zu rechnen.

Ebenso wurde in vielen Zuschriften an die zentrale Parteizeitschrift eine funktionierende Gewaltentrennung verlangt; die Abhängigkeit der Gerichte von den exekutiven Behörden müsse aufhören. («Kommunist», Moskau, Nr. 14/1988)

Gesetze werden sowohl von der Justiz als auch von der Verwaltung oft unter Berufung auf «wichtige Ziele» oder «wichtige Gründe» uminterpretiert und falsch angewandt, so dass der Bürger keinen genügenden Rechtsschutz hat. Zur Behebung dieses Übelstandes hat das Zentralkomitee schon vor mehr als zweieinhalb Jahren einen eigenen Beschluss gefasst. («Iswestija», Moskau, 29. 1. 1957) Mit offenbar kleinem Erfolg, wie man den seither veröffentlichten Klagen über die immer gleichen Übel entnehmen muss.

### . . . und der Staatsanwaltschaften

Der Staatsanwalt, der brauchgemäss den Richter bevormundet, wird seinerseits oft genug vom Parteifunktionär bevormundet. Die Parteikomitees diktieren den Staatsanwaltschaften ihre Arbeit. Um dem Einhalt zu gebieten, verlangte das Zentralkomitee im Juni 1987 eine Garantie für die Unabhängig-

keit der Staatsanwaltschaften, denen laut sowjetischem Recht an sich die Pflicht obliegt, die Einhaltung der «sozialistischen Gesetzlichkeit» zu überprüfen.

In analoger Weise bekämpft die Parteiführung seit nunmehr drei Jahren die Praxis, wonach sich führende Funktionäre straflos beliebige Gesetzesverletzungen gestatten können; wenn ein Staatsanwalt gegen eine hochgestellte Person ein Rechtsverfahren anstrengt, sieht er sich entsprechenden Repressalien ausgesetzt.

Diese theoretisch illegale, aber von der Wirklichkeit jahrzehntlang sanktionierte Sachlage ist noch keineswegs überwunden, aber seit der zweiten Hälfte des Jahres 1988 sind wenigstens die Fälle von dreistestem Amtsmissbrauch zurückgegangen, wie sich der sowjetischen Presse entnehmen lässt. Weil das noch nicht an einer neuen Strafprozessordnung liegen kann (sie existiert ja erst jetzt als Entwurf), dürfte die Angst vor dem öffentlichen Skandal eine wichtige Rolle spielen, was wiederum zu den Folgen der Glasnost zählt.

Über die unerhebliche Rolle, welche in der Sowjetunion die Rechtsanwälte generell und die Strafverteidiger speziell spielen, haben wir im Zeitbild mehrmals berichtet. Schon die Tatsache, dass ihr Verband dem Justizministerium unterstellt war, nahm ihnen jede Unabhängigkeit.

Das Jahr 1989 hat in dieser Beziehung einen wichtigen Fortschritt erbracht. Die Rechtsanwälte haben sich zu einem eigenen Verband zusammengeschlossen, der nach dem Prinzip einer freien und selbstverwalteten Gewerkschaft funktioniert. («Prawda», 25. 7. 1989)

Das bedeutet vermehrte Unabhängigkeit nicht nur von den Justizministerien der Republiken und der Union, sondern auch von den Partei- und Verwaltungsorganen überhaupt.

Seit Januar 1988 in Kraft ist das an sich wichtige Gesetz, das dem Bürger die Möglichkeit gibt, mit einer Beschwerde über rechtswidrige Entscheide administrativer und sonstiger Behörden an das zuständige Gericht zu gelangen. Seltsamerweise ist aus der sowjetischen Presse nichts über seine Auswirkungen zu erfahren. Vielleicht liegt es daran, dass die Staatsbürger ihre Zeit brauchen, um Vertrauen in neue Rechte zu gewinnen. Man darf sie ungestraft in Anspruch nehmen, aber die Angst vor Repressalien sitzt tief. Wer sich jetzt zu sehr exponiert, meinen etliche Leute, riskiert, beim allfälligen Scheitern der Perestrojka nachträglich dafür bezahlen zu müssen.

### Staatsrechtliche Neuerungen

Mehrere Schritte sind in diesem Jahr unternommen worden, um das sowjetische Staatsrecht zu demokratisieren. Man hat etliche

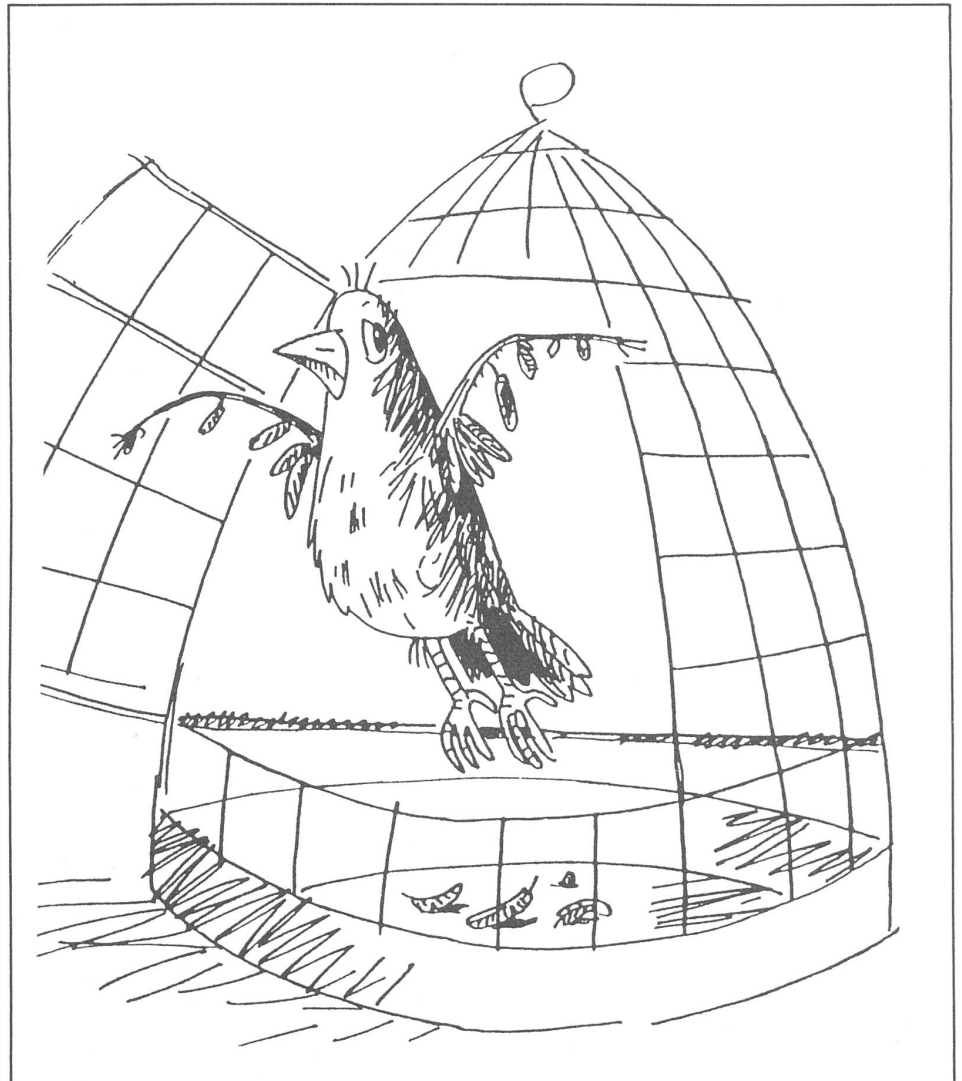
Verfassungsartikel in Richtung auf Rechtsstaatlichkeit geändert, man hat das Wahlrecht aus seinem bisherigen Alibidasein erlöst, man hat die regelmässige richterliche Überprüfung von Verwaltungsentscheiden auf ihre Gesetzmässigkeit eingeführt (vergleiche Gesetz der UdSSR über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung der UdSSR. «Wedomosti Werchownojo Sowjeta SSSR», Nr. 49/1989, Posten 727 und 729). Das alles ebnet der demokratischen Entwicklung den Weg; zum Sieg der Demokratie bedarf es freilich auch des Sieges der demokratischen Macht.

Das Wahlrecht hat den Wettbewerb mehrerer Kandidaten um einen Sitz eingeführt, und wiewohl keine deklarierten Oppositionsparteien zugelassen sind, haben doch faktische Oppositionelle ihren Einzug ins Parlament gehalten. Die gesetzgebende Behörde ist zudem qualitativ verändert worden. Sie braucht nicht mehr pro forma Par-

teibeschlüsse abzusegnen, sondern kann die Gesetze aus eigener Kraft an die Hand nehmen.

Geschaffen worden ist ein Komitee für Verfassungsaufsicht, das von den Volksdeputierten für zehn Jahre gewählt wird. Es hat (noch) nicht die Kompetenzen eines Verfassungsgerichtes, aber wenigstens kann es zuhanden des Parlaments die Fälle registrieren, in denen der Staat oder dessen Gesetze die Grundrechte der Staatsbürger verletzen.

Nicht alle neuen Gesetze haben sich schon auf das öffentliche Leben ausgewirkt, und es ist wichtig, dass die Bevölkerung ihr Vertrauen in die Machbarkeit der Perestrojka nicht verliert. Hier haben vor allem die erstmals frei gewählten Abgeordneten und die vielen neu geschaffenen parlamentarischen Kommissionen die Möglichkeit, sich für die Demokratisierung des Systems auch tatsächlich einzusetzen. ■



Dem gerupften Vogel seine Freiheit geben. Karikatur ohne Worte aus «Krokodil», Moskau, Nr. 8/1989. Alles zu spät?